

Kurzinformation Tarif C/CN/CNN

Der Tarif C/CN/CNN auf einen Blick

Die Höhe der umlagefinanzierten Renten durch die Rentenversicherung ist in Zukunft nicht mehr sicher. Daher ist es ratsam, auch privat vorzusorgen. Mit dem Tarif C/CN/CNN der PK bauen Sie eine zusätzliche private Altersvorsorge im Rahmen der „Eichel-Förderung“ auf.

- Die Beiträge werden als Entgeltumwandlung direkt aus dem Brutto-Gehalt gezahlt.
- Der Tarif ist beitrags- und leistungsorientiert gestaltet, d. h. die Höhe der Anwartschaft ist abhängig von den gezahlten Beiträgen.
- Die Rentenhöhe ist abhängig von Dauer und Höhe der eingezahlten Beiträge.
- Es gilt eine sofortige Unverfallbarkeit (Rentenanspruch) ab der ersten Einzahlung.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Weiterzahlung oder eine Übertragung des Deckungskapitals auf einen neuen Versorgungsträger möglich.

Leistungsspektrum

Die Versicherungsleistungen umfassen:

- ✓ Altersrente
- ✓ Witwen- und Witwerrente
- ✓ Waisenrente
- ✓ Invalidenrente

Die Renten werden frühestens nach einer 5-jährigen Wartezeit gewährt.

Berechnung der Rente

Die Berechnung der Rente erfolgt anhand von Umrechnungsfaktoren (Rentenbausteine). Der Rechnungszins (Garantiezins) für den Tarif C beträgt derzeit 3,5%, für den Tarif CN 1,75% und für den Tarif CNN 0%. Hinzu kommt die Überschussbeteiligung, die abhängig von der Ertragssituation der PK ist und nicht garantiert werden kann. Aufgrund der historischen Niedrigzinsphase an den Finanz- und Kapitalmärkten können für die Zukunft keine Prognosen in Bezug auf mögliche Überschussbeteiligungen gemacht werden.

Staatliche Förderung

- Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung gem. §1a BetrAVG in Höhe von bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung.
- Dabei sind Beiträge an die PK von 8 % der BBG (West) in der gesetzlichen RV ab dem 1.1.2018 steuerfrei (steuerfreier Dotierungsrahmen: € 6.240).
- Beiträge für den Tarif B werden angerechnet, die nicht verbrauchten Beträge können genutzt werden
- Bis 4% der BBG (West) sind außerdem sozialversicherungsfrei.

Durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der umgewandelten Beiträge beteiligt sich der Gesetzgeber wesentlich an der privaten Altersvorsorge.

Die Beiträge der Entgeltumwandlung werden in aller Regel 1:1 in Rentenbausteine umgewandelt.

Die Personalabteilung nimmt nach Vertragsabschluss und in Abstimmung mit den Versicherten und der Pensionskasse des BDH, VVaG die Entgeltumwandlung ohne bürokratischen Aufwand vor.

Praxisbeispiel Tarif C

- Der Arbeitgeber zahlt in 2012 für Herrn Max Mustermann Beiträge in die betriebliche Altersversorgung (in Tarif B mit 2%) i. H. v. € 1.000 ein.
- Max Mustermann spart monatlich zusätzlich € 50 mittels Entgeltumwandlung steuer- und sozialversicherungsfrei, also weitere € 600 in Tarif C.
- Die Grenze von € 6.240 (4% der BBG West) wird nicht ausgeschöpft (€1.000 + € 600 = € 1.600).
- Sämtliche Eigenbeiträge i. H. v. € 600 sind steuer- und sozialversicherungsfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG.
- Herr Mustermann spart mindestens € 300 an Steuern und Sozialabgaben (50% von € 600),
- Das heißt, effektiv zahlt er nur € 300 (€ 600 – € 300) selbst in den Rentenvertrag ein.
- Monatliche Sparleistung: € 50, effektiv nur € 25.

Fiktiver Rentenplan

Fiktiver Rentenplan im Tarif C für Herrn Max Mustermann, geb. 30.04.1982

Beginn: 01.07.2007

Ende: 30.04.2049

Kalenderjahr	Alter	Beitrag aus Entgeltumwandlung	Steigerungsbetrag gem. Tarif C *	Erworbene Rentenbausteine ¹	Überschußbeteiligung ²
2007	25	300,00	14,30	4,29	0,00
2008	26	600,00	13,88	8,33	0,09
2009	27	600,00	13,48	8,09	0,25
2045	63	600,00	4,85	2,91	0,00
2046	64	600,00	4,70	2,82	0,00
2047	65	600,00	4,54	2,72	0,00
2048	66	600,00	4,54	2,72	0,00
2049	67	200,00	4,54	0,91	0,00
				<u>208,27</u>	<u>1,50</u>

Ermittlung der Rente nach 42 Dienstjahren:

Zusammensetzung der Rente:

Summe der Rentenbausteine ¹ = 208,27 EUR

zzgl. Überschußbeteiligung ² = 1,50 EUR

Zahlbare monatliche Rente ab 01. Mai 2049: 209,77 EUR

¹ Berechnung der Rentenbausteine = Beitrag / 1.000 x Steigerungsbetrag

² Ab 2013 fand eine Überschussbeteiligung aus Gründen der Vorsicht zunächst keine Berücksichtigung.

* Ab dem 01.01.2007 gelten neue Steigerungsbeträge in den Tarifen B und C für alle Neu- und Altverträge.